

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 27.02.2004

Nr.: 04

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 31 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2004/05 bis 2008/09 .....40
  - 32 Kommunalwahl am 13. Juni 1999, Nachrücker für ausgeschiedene Kreistagsmitglieder ..... 40
  - 33 Kommunalwahl – Berufung zum Kreiswahlleiter und zum stellvertretenden Kreiswahlleiter.....40
  - 34 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 – Festlegung der Wahlbereiche.....41
3. Sonstige Mitteilungen
  - 35 Schallimmissionsschießen der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede Außenfeuerstellung Madel in der Zeit vom 15.03.2004 – 19.03.2004.....41

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Schermen .....41
  - 37 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch .....42
  - 38 Dritte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001.....43
  - 39 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000 .....43
  - 40 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2000 – 2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Zerben .....45

- 41 Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau .....46
- 42 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener Landkreis Jerichower Land.....46
- 43 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land .....47
- 44 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kade Landkreis Jerichower Land.....47
- 45 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land.....48
- 46 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche Landkreis Jerichower Land.....48
- 47 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mützel Landkreis Jerichower Land.....48
- 48 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land.....49
- 49 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land.....49
- 50 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land.....50
- 51 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin Landkreis Jerichower Land.....50
- 52 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Roßdorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....50
- 53 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Karow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....52
- 54 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brettin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....54
- 55 1. Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur der Gemeinde Zabakuck.....56

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

2. Amtliche Bekanntmachungen

56 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin .....56

57 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 Gemeinde Biederitz .....61

58 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Biederitz.....61

59 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Verwaltungsgemeinschaft Biederitz .....61

60 Beschluss Nr. 1/2004 über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern für das Haushaltsjahr 2004 .....61

        Beschluss Nr. 2/2004 über die Aufnahme von Verhandlungen mit der VGem. Fläming-Fiener zwecks Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft .....62

61 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „ Grabenbruch “, Gemeinde Lostau, gem. § 2 Abs.1 BauGB .....62

62 Kommunalwahl - Öffentliche Bekanntmachung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener zum gemeinsamen Wahlleiter und seines Stellvertreters.....62

63 Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung der Straße „Birkenweg“, Verwaltungsgemeinschaft Möser..63

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

64 Bekanntmachung des Wasserverbandes Burg über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002 des Abwasserzweckverbandes Stresow bekannt. .... 63

65 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2004 .....65

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

66 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark Öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2004 Bodenordnungsverfahren: Zerben-Feldlage Gemeinde: Elbe-Parey Landkreis: Jerichower Land Verfahrens-Nr.: JL 4/0329/03.....66

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

31

Landkreis Jerichower Land  
- Der Landrat -

**Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2004/05 bis 2008/09**

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 09. Februar 2004 wurde der Mittelfristige Schulentwicklungsplan für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 genehmigt.

Der genehmigte Schulentwicklungsplan liegt in der Zeit vom

**05. März 2004 bis 19.März 2004**

während der Öffnungszeiten

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, den 19. Februar 2003

Lothar Finzelberg

32

Landkreis Jerichower Land  
Der Kreiswahlleiter  
12 90 30/03

**Kommunalwahl vom 13. Juni 1999 zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land  
Nachrücker für ausgeschiedene KT-Mitglieder**

Mit Wirkung vom 14. Februar 2004 rückt Herr Karsten Schüler als nächst festgestellter Bewerber für Frau Annegret Lücke in den Kreistag nach.

Burg, den 16. Februar 2004

gez. Braun

33

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

Zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004 hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA Herrn **Bernhard Braun** zum Kreiswahlleiter und Herrn **Lutz-Georg Berkling** zum stellvertretenden Kreiswahlleiter, jeweils In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, berufen.

Burg, den 25.02.2004

gez. Lothar Finzelberg

**34**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004**

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die Wahl zum neuen Kreistag für den Landkreis Jerichower Land am 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfindet.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner 38. Sitzung am 17. Dezember 2003 für das Wahlgebiet Landkreis Jerichower Land 3 Wahlbereiche in folgenden Abgrenzungen festgelegt:

Wahlbereich I	Stadt Genthin Gemeinde Elbe-Parey Verwaltungsgemeinschaft Jerichow Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
Wahlbereich II	Stadt Burg Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener
Wahlbereich III	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz Verwaltungsgemeinschaft Gommern Verwaltungsgemeinschaft Möckern Verwaltungsgemeinschaft Möser

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag beträgt gemäß § 25 Abs. 3 LKO LSA **42 Personen**.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **17 Personen**. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Gemäß § 29 Abs.2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Landkreis Jerichower Land  
Der Kreiswahlleiter  
In der Alten Kaserne 4

39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am **19. April 2004 um 18.00 Uhr**.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Ländliche Wählergemeinschaft des  
Landkreises Jerichower Land (LWG)  
NEUES FORUM (FORUM)  
Freie Wählergemeinschaft Burg (FWG)

Burg, den 25.02.2004

gez. Braun

**3. Sonstige Mitteilungen**

**35**

**Schallimmissionsschießen der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede Außenfeuerstellung Madel in der Zeit vom 15.03.2004 – 19.03.2004**

Das PzArtLehrBtl 325 Schwanewede beabsichtigt, in der Zeit vom 15.03.2004 – 19.03.2004 eine Schießübung durchzuführen. In den Grenzendes Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VGem Fläming-Fiener und die Stadt Möckern	An der Übung nehmen ca. 30 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	5 Radfahrzeuge
	2 Kettenfahrzeuge
	- Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 24.02.2004

gez. Brendel

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

**1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien**

**36**

Gemeinde Schermen

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Schermen**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 13.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.171.000 €
- in den Ausgaben	1.171.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 339.100 €  
 - in den Ausgaben 339.100 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

Schermen, den 13.01.2004

Bartels  
 Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

08.03.2004 bis 19.03.2004 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Schermen,

Bartels  
 Bürgermeister

37

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Gerwisch in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.443.300 EUR  
 in der Ausgabe auf 2.443.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.259.800 EUR  
 in der Ausgabe auf 2.259.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 470.600 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GrundsteuerA) 300 v.H
  - b) für die Grundstücke (GrundsteuerB) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H

Gerwisch, den 18.12.2003

gez.  
 Michalski  
 Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den im § 2 der Haushaltssatzung 2004 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 470.600,00 Euro wurde mit Schreiben vom 11.02.2004, AZ 150360 /2004, erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.03.2004** bis **17.03.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 18.02.2004

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**38**

**Dritte Änderungssatzung zur Straßenausbausatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 11.09.2003 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5

**Artikel II**

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.1999 in Kraft.

Biederitz, den 17.12.2003

gez.  
Dr. Sanftenberg  
Bürgermeister

Siegel

**39**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 28.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20.11.2000, wird wie folgt geändert:

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:

**§ 6**

**Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Ab-

stand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 8

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich son-

- dem nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind,  
 aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,  
 bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,  
 cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,

- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
 für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**Artikel II**

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Königsborn vom 19.06.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Königsborn, den 28.01.2004

gez. Paschke  
 Bürgermeister

Siegel

**40**

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2000 – 2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Zerben**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 540, 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zerben in seiner Sitzung am 09.02.2000 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Zerben beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbeparey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2000 bis 2003 für die Abrechnungseinheit Zerben.

Der Beitragssatz wird laut Straßenausbaubeitragsatzung in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 1**

**Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 028-11/99 vom 09.02.2000 hat die Gemeinde Zerben die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen. Die Satzung ist seit dem **16.02.2000** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragsatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 2**

**Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Zerben erhebt gemäß §§ 6 und 6a der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2000 - 2003 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Haushaltsjahre 2000 – 2003.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2000 bis 2003 beträgt **0, 258175 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 10.02.2004

Mannewitz

Bürgermeisterin

Siegel

**41**

Gemeinde Lostau

**Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Lostau**

auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 10. 02. 2004 folgende Satzung beschlossen.

Privatpersonen sowie Vereinen und Firmen wird die Nutzung der gemeindeeigenen Räume

- Versammlungsraum; Möserstraße 19
- Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr; Möserstraße 28 a
- Sportsaal; Kleines Dorf 1 a
- Mehrzweckgebäude am Reitsportplatz; Altes Dorf

ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch die Hauptnutzer (Gemeinde bzw. Feuerwehr und Sportverein) nicht berührt wird.

1. Gemeindeansässigen gemeinnützigen Vereinen und demokratischen Parteien wird die Nutzung kostenlos gestattet. Auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten.
2. Die Benutzungsgebühr für die private Nutzung (Familienfeiern und dgl.) betragen 55,00 € je Tag; bei gewerblicher Nutzung (Verkaufs- und Werbeveranstaltung, Veranstaltungen, die Eintritt kosten und dgl.) sind 160,00 € je Tag zu bezahlen; die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb eines Tages.

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lostau, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung; Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder zahlen für die private Nutzung des Versammlungsraumes der Feuerwehr eine Tagesgebühr in Höhe von 20,00 €.

Für die Nutzung des Mehrzweckgebäudes am Reitsportplatz wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

3. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen. Dazu gehört die Reinigung und die Müllentsorgung.
5. Für eventuell auftretende Schäden haftet der Nutzer.
6. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung an das zuständige Amt der Verwaltungsgemeinschaft Möser zu richten. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit den Hauptnutzern.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 16. 10. 2001 außer Kraft gesetzt.

M. Kreye  
Bürgermeister

**42**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 13 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener erhält folgende neue Fassung:

**§ 13**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.  
  
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind durch Aushang



an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin und

in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und in den Aushängekästen der Mitgliedsgemeinden nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genthin, den 09.12.2003

Schwindack

Verwaltungsamtsleiter

Siegel

**43**

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin erhält folgende neue Fassung:

**§ 12**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche);

Großdemsin gegenüber Lindenweg 4 (vor den Birken)

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Demsin, den 20.11.2003

Staschull

Bürgermeister

Siegel

**44**

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kade Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kade erhält folgende neue Fassung:

**§ 12**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Kade Genthiner Straße 22;  
Kader Schleuse Nr. 4;  
Neubuchholz gegenüber Nr. 10 und  
Belicke Bushaltestelle  
bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kade, den 20.11.2003

Bürstenbinder

Bürgermeister

Siegel



machungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.  
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang im Aushängekasten:

Mützel Käthe-Kollwitz-Platz 6

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mützel, den 09.02.2004

Rebischke  
Bürgermeister Siegel

**48**

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf erhält folgende neue Fassung:

**§ 12**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Roßdorf Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) und  
OT Dunkelforth Raststätte (neben der Telefonzelle)

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Roßdorf, den 20.11.2003

Dr. Drescher  
Bürgermeister Siegel

**49**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin erhält folgende neue Fassung:

**§ 12**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Schlagenthin Breite Straße 5 und  
Bäckerstraße 2 (Ecke Breite Straße)

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schlagenthin, den 27.11.2003

Blasius  
Bürgermeister Siegel

**50**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

1. Der § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck erhält folgende neue Fassung:

**§ 12**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.  
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.  
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Zabakuck	Genthiner Straße (Bushaltestelle)
und	
Güssow	Dorfstraße 11

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zabakuck, den 20.11.2003

Bellin  
Bürgermeister Siegel

**51**

**5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin Landkreis Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 22.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin erhält folgende neue Fassung:

**§ 13**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.  
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Brettin	Heinrich-Heine-Straße 51; Heinrich-Heine-Straße 73; Heinrich-Heine-Straße 118 und Annenhof Nr. 11
---------	--

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brettin, den 22.01.2004

Pamperin  
Bürgermeister Siegel

**52**

Gemeinde Roßdorf

**I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Roßdorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 ( GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf auf seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Roßdorf ist Träger der Kindertagesstätte „Stremestrolche“, Fröbelstraße 23, 39307 Roßdorf und unterhält diese als öffentliche Einrichtung.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes.

### § 2 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Roßdorf sind. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
2. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
4. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kinder-einrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

### § 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 -12.00 Uhr oder von 9.00 -14.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.

3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindereinrichtung, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertage, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind ( z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.
6. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

### § 5 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

### § 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

### § 8 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe

der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

**§ 9 Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet.

**§ 10 Zahlungsverzug**

1. Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

**§ 11 Abmeldungen**

1. Die Abmeldung kann beim zuständigen Amt bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

**§ 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten**

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit 5-stündigen Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 13 Kostenerstattung**

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 21.03.2002.

gez. Dr. Drescher  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brettin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

**Gebührentarif**

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004 für ein Kind :

- **im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren**

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) bei Zehn-Stundenbetreuung | 130,00 € |
| b) bei Acht-Stundenbetreuung | 115,00 € |
| c) bei Fünf-Stundenbetreuung | 95,00 €  |

- **vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule**

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) bei Zehn-Stundenbetreuung | 115,00 € |
| b) bei Acht-Stundenbetreuung | 100,00 € |
| c) bei Fünf-Stundenbetreuung | 85,00 €  |

- **für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung**

50,00 €

2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertagesstätte besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder um 30%.
3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde  
10,00 €
4. Zukauf je Stunde gem. § 12 Nr.3  
15,00 €

**53**

Gemeinde Karow

**I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Karow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 ( GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow auf seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Karow ist Träger der Kindertagesstätte „Zu den kleinen Strolchen“, Friedenstraße 28, 39307 Karow und unterhält diese als öffentliche Einrichtung.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes.

**§ 2 Aufnahme**

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden die Kinder betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Karow sind. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
2. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an

den Träger. Der Antrag ist grundsätzlich 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahme Termin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte entsprechend vorhandener Plätze.
4. Zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindertagesstätte werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

**§ 3 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Abrechnung erfolgt über eine gesonderte Rechnungslegung.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätte, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertage, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

**§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Kindertagesstätte zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte relevant sind ( z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u.ä.), sind der Kindertagesstätte oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Kindertagesstätte oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertages-

stätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

6. Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Kindertagesstätte mitzuteilen.

**§ 5 Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindertagesstätte

**§ 6 Gebühren**

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Kindertagesstätte fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Kindertagesstätte eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 7 Gebührenermäßigungen**

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Kindertagesstätte befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

**§ 8 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlassen haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

**§ 9 Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

**§ 10 Zahlungsverzug**

1. Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

**§ 11 Abmeldungen**





6. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

### § 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr oder von 9.00 -14.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindereinrichtung, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.
6. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

### § 5 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der

Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

### § 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halbe Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

### § 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlassen haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

### § 9 Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet.

### § 10 Zahlungsverzug

1. Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### § 11 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann beim zuständigen Amt bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

### § 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit 5 stündigen Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 13 Kostenerstattung**

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.12.2001.

gez. Pamperin  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brettin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

**Gebührentarif**

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004 für ein Kind :
  - im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren
 

a) bei Zehn-Stundenbetreuung	130,00 €
b) bei Acht-Stundenbetreuung	115,00 €
c) bei Fünf-Stundenbetreuung	95,00 €
  - vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule
 

a) bei Zehn-Stundenbetreuung	115,00 €
b) bei Acht-Stundenbetreuung	100,00 €
c) bei Fünf-Stundenbetreuung	85,00 €
  - für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung
 

50,00 €
2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertagesstätte besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder um 30%.
3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde
 

10,00 €

4. Zukauf je Stunde gem. § 12 Nr.3 15,00 €

**55**

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur der Gemeinde Zabakuck**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 05.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) sowie aufgrund des Kommunalgesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juni 1996 (GVBl. LSA S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur der Gemeinde Zabakuck vom 11.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4.1. entfällt und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

**§ 4 Nutzer**

1. Unentgeltliche Nutzung
  - Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Zabakuck und die jährliche Hauptversammlung der ortsansässigen Vereine
  - gemeindliche Kulturarbeit für Kinder, Jugendliche und Senioren

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur der Gemeinde Zabakuck tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister (Siegel)

**56**

**Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. S. 336) und durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. S. 22, 24), sowie nach der Bürgeranhörung in der Gemeinde Mützel vom 6. Mai 2001, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mützel vom 08.Oktober 2001 und 03.September 2002 und Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 11.Oktober 2001 schließen die Gemeinden auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom 25.September 2003 und vom 20.November 2003, sowie des Gemeinderates der Gemeinde Mützel vom 27.November 2003 folgende Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin:

**§ 1**

**Eingliederung, Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Mützel (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Mützel wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. In Anwendung der §§ 18 Abs. 1 Satz 3, 86 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) nimmt der Gemeinderat der Gemeinde für den Rest der Wahlperiode die Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Mützel (nachfolgend: Ortschaftsrat) wahr. Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Mützel (nachfolgend Ortsbürgermeister) wahr.
- (3) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Mützel in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Insbesondere soll das durch die Bildung von Wahlbereichen erfolgen, in denen die Wähler der Ortschaft Mützel in einem ausgewogenen Verhältnis zu den im Wahlbereich wohnenden Wählern der Stadt Genthin stehen.

**§ 2**

**Ortschaftsbezeichnung**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Mützel“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- (2) Die Bezeichnung der Ortschaft wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Mützel, Stadt Genthin“ vorzunehmen.

**§ 3**

**Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bleibt erhalten und wird insbesondere hinsichtlich Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft. Die Stadt sichert für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde einen Erhalt des Standortes bis zum Jahr 2008 zu, sofern der Bedarf in der Gemeinde nachgewiesen werden kann. *Der* Ortschaftsrat hat das Recht, Festlegungen über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in deren Kindertageseinrichtungen zu treffen. Die Stadt verpflichtet sich, diese Beschlüsse umzusetzen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt der Stadt bereitgestellt.
- (3) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nur im Einvernehmen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Stadtrat. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgegeben.
- (4) Die Stadt setzt sich für die Erweiterung der Stadtlinienführung im Busverkehr für die Ortschaft ein.

**§ 4**

**Rechtsnachfolge**

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die

Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

**§ 5**

**Sicherung der Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

**§ 6**

**Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen, dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. So ist die bisherige Hebesatzsatzung der Gemeinde Mützel jährlich durch den Ortschaftsrat neu zu bewerten, wobei eine Anpassung der Satzungen zum Beginn des Haushaltsjahres 2006 anzustreben ist.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

**§ 7**

**Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

**§ 8**

**Investitionen**

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

- (1) Die Investitionszuweisungen nach §§ 14, 15 Finanzausgleichsgesetz, die von der Gemeinde bisher angespart wurden sowie die noch zu erwartenden und aufgrund der Einwohnerzahl der Ortschaft zu errechnenden Investitionszuweisungen bis zum Jahr 2008, werden in der Ortschaft verwendet.
- (2) Die bis zur Eingliederung angesparte Rücklage der Gemeinde wird von der Stadt für Investitionen in der Ortschaft verwendet.
- (3) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Mützel resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Insbesondere soll mit dieser Übergangsregelung die Weiterführung der Dorferneuerung finanziell so abgesichert werden, wie es der Gemeinde Mützel möglich gewesen wäre.

**§ 9**

**Finanzausstattung**

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 2.000 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 2.000 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2010 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds von 500 € pro Haushaltsjahr.

**§ 10**

**Verwaltungsdienstleistungen**

Die Stadt gewährleistet in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten.

**§ 11**

**Übernahme von Beschäftigten**

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen.
- (2) Die Stadt sichert die Beschäftigung eines nur für die Ortschaft eigenständigen Gemeindearbeiters zu.

**§ 12**

**Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit. Das betrifft:
  1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
  1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen,
  5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

**§ 13**

**Regelung von Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

**§ 14**

**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Mützel, den 28.11.2003 Genthin, den 28.11.2003

Rebischke  
Bürgermeister  
Gemeinde Mützel

Bernicke  
Bürgermeister  
Stadt Genthin

Siegel

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Mützel in die Stadt Genthin

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 28. November 2003
2. Genehmigungsantrag vom 2. Dezember 2003, eingegangen am 3. Dezember 2003

**Genehmigung**

**I.**

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin am 28. November 2003 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Mützel in die Stadt Genthin mit Ausnahme der § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 S. 2, 3 und 4 sowie § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung.
2. Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung sind Beitrittsbeschlüsse der Beteiligten zu fassen.
3. Die Eingemeindung wird zum 1. März 2004 wirksam.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat am 20. November 2003 und der Gemeinderat der Gemeinde Mützel am 27. November 2003 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Mützel in die Stadt Genthin beschlossen und nach Unterzeichnung am 28. November 2003 mit Schreiben vom 2. Dezember 2003 hier am 3. Dezember 2003 vorgelegt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Mützel und die Stadt Genthin ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Gebietsänderungsvereinbarung war abzuwägen zwischen dem Willen der Beteiligten sowie der sich daraus ergebenden Folgen wegen der anstehenden Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 einerseits und den Folgen, die sich für die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener mit dem Austritt der Gemeinde Mützel ergeben.

Aus der Neuregelung des KWG LSA ergibt sich eine verbindliche Terminabfolge wonach spätestens am 90. Tag vor der Wahl (15. März 2004) die Wahl nach § 6 Abs. 1 KWG LSA bekannt zu machen ist. Bezogen auf mögliche Gebietsänderungen muss vorher die Entscheidung über das Wahlgebiet und die Wahlbereiche, soweit das Wahlgebiet nicht einen Wahlbereich bilden soll, gefallen sein. Da eine Veränderung dieser Einteilung nach der Wahlbekanntmachung nicht mehr möglich ist, soll die Wirksamkeit der Eingemeindung zum 1. März 2004 eintreten.

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Mit dem Austritt der Gemeinde Mützel aus der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener würde die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener von 5.266 auf 4.680 Einwohner sinken. Ungeachtet dieser Feststellung erfüllen auch die derzeitigen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden die nach der geltenden Rechtslage die für eine Verwaltungsgemeinschaft vorgegebenen 10.000 Einwohner nicht. So müssen sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener im Zuge der anstehenden Verwaltungsreform ohnehin neu orientieren, indem sie sich mit anderen Gemeinden zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft zusammenschließen.

Vor diesem Hintergrund wird im Ergebnis der Ermessensausübung dem Willen der Gemeinde Mützel, sich in die Stadt Genthin eingemeinden zu lassen, der Vorrang vor dem Gebot des Verbleibs der Gemeinde Mützel in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener eingeräumt.

Deshalb wird die Eingemeindung der Gemeinde Mützel in die Stadt Genthin genehmigt.

**II.**

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung mit Bekanntgabe der Gebietsänderungsvereinbarung, der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Januar 2004 wirksam werden soll.

Die Gemeinde Mützel ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener. Mit der Eingemeindung in die Stadt Genthin scheidet die Gemeinde Mützel gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener aus. Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA). In § 84 Abs. 5 Satz 2 GO LSA ist jedoch geregelt, dass die obere Kommunalaufsicht bestimmen kann, dass das Ausscheiden erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes erfolgt, wenn dies zur Anpassung der Verwaltungsgemeinschaft an die geänderte Situation aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsgemeinschaft mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde keinen unzumutbaren Nachteil erleidet.

Deswegen wurde die Genehmigung der Eingemeindung, wie unter I. begründet, zum 1. März 2004 erteilt.

**III.**

Von der Genehmigung waren im Einzelnen auszunehmen:

1. § 3 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung.

Der Einsatz von Wirtschaftsfahrzeugen gehört zum Verwaltungsvollzug und damit in den Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der nach § 63 Abs. 1 GO LSA für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist. Der Bereich des Verwaltungsvollzuges ist einer vertraglichen Regelung durch die Selbstvertretungskörperschaften nicht zugänglich. Gleichwohl kann der Bürgermeister so entscheiden.

2. § 3 Abs. 3 S. 2, 3 und 4 der Gebietsänderungsvereinbarung.

Gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA können zwar bestimmte Angelegenheiten, so die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen dem Ortschaftsrat übertragen werden, aber nur, wenn deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Vorliegend soll der Ortschaftsrat Festlegungen über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in deren Kinderinstitutionen treffen können. Im Weiteren soll die Stadt verpflichtet

tet werden, die Beschlüsse umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Dies geht jedoch über den Anwendungsbereich des § 87 Abs. 2, Pkt 1 GO LSA hinaus. Im Weiteren verstößt die Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltsmittel auch gegen § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, wonach der Gemeinderat ausschließlich hierüber zu entscheiden hat.

3. § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung.

Infolge der Eingemeindung der Gemeinde Mützel in die Stadt Genthin kann gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt werden.

Die Einrichtung und Ausgestaltung einer örtlichen Verwaltung gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 GO LSA obliegt jedoch dem Bürgermeister der Stadt Genthin im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA.

Die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung kann insofern nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen der Eingemeindung nach § 18 Abs. 1 GO LSA sein, da es sich hier nicht um Kompetenzen des Gemeinderates sondern des Bürgermeisters handelt (Klang/Gundlach, Komm. z. GO LSA, 2. Auflage, § 86 Rdnr. 5).

Diese dem Bürgermeister zustehenden Kompetenzen können durch eine Gebietsänderungsvereinbarung nicht abgedungen werden. Sollte der Bürgermeister eine örtliche Verwaltung einrichten, so wird er nach § 88 Abs. 3 GO LSA ständig durch den Ortsbürgermeister bei deren Leitung vertreten. Dabei unterliegt der Ortsbürgermeister jedoch dem Weisungsrecht des Bürgermeisters. Für eine weitergehende Regelung bleibt kein Raum.

Es bleibt jedoch unbenommen eine Bürgersprechstunde zu vereinbaren, dies obliegt jedoch in der Entscheidung ebenfalls dem Bürgermeister.

Hinsichtlich der auszunehmenden Regelungen sind **Beitrittsbeschlüsse** der Beteiligten erforderlich, da die Änderungen, die der Gebietsänderungsvertrag durch die Ausnahmen von der Genehmigung erfährt, insbesondere das Verhältnis zwischen den Ortschaftsräten und dem Stadtrat sowie die Befugnisse des Ortsbürgermeisters betreffen. Sie verändern den Vertrag, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beteiligten ihn unter diesen Voraussetzungen nicht abgeschlossen hätten.

#### IV.

Im Falle des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft, wie vorliegend, haben die Beteiligten gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren, die in einem gesonderten Verfahren der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Die Eingemeindung und das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft wird dadurch nicht berührt. Denn, die Auseinandersetzung betrifft lediglich die „technische“ Abwicklung des Ausscheidens, auch wenn diese im Einzelfall streitig erfolgen mag.

Sollte die Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande kommen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.

#### V.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel auf die aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Die in der Präambel angegebenen Vorschriften, auf deren Grundlage die Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen wurde, entsprechen nicht dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Fassung. Denn, die letzte Ände-

rung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgte mit dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003, Art 2 GVBL. LSA Nr. 26/2003 vom 21.07.2003.

2. Die Regelung in § 1 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass die Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Kommunalwahl unter Beachtung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften nach dem am 12. Dezember 2003 und am 30. Januar 2004 veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt.
3. In § 3 Abs. 4 der Gebietsänderungsvereinbarung, wonach die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nur im Einvernehmen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Stadtrat erfolgen kann, ist das Einvernehmen als Vorschlags- und Anhörungsrecht im Sinne des § 87 Abs. 1 GO LSA auszulegen. Ein Zustimmungsrecht im Sinne eines Einvernehmens sieht § 87 GO LSA nicht vor.
4. Die Regelung in § 6 Abs. 1 letzter Satz, wonach die Anpassung der Satzungen zu Beginn des Haushaltsjahres anzustreben ist, wird aus Rechtssicherheitsgründen dahingehend ausgelegt, als die Anpassung bis zum vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen wird.
5. Die Verwendung der durch die Gemeinde Mützel angesammelten Rücklage in der Ortschaft Mützel gemäß § 8 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung ist möglich. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass zweckgebundene Rücklagenmittel nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden können.
6. Dagegen ist die unter § 8 Abs. 3 getroffene Regelung vor dem Hintergrund eines ausgeglichenen Haushaltes der Stadt Genthin, die infolge der Eingemeindung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mützel wird, zu sehen.
7. Die in § 11 Abs. 2 der Vereinbarung gewählte Formulierung, die Stadt sichert die Beschäftigung eines nur für die Ortschaft eigenständigen Gemeindearbeiters zu, ist dahingehend zu verstehen, dass die Beschäftigung eines für die Ortschaft zuständigen Gemeindearbeiters zugesichert wird.

#### VI.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollen die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 19. Februar 2004

gez. Lothar Finzelberg

-gesiegelt-

57

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
 Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushalts-  
 jahr 2001 Gemeinde Biederitz  
 Beschluss- Nr. 272 - 003 – 2003  
 Entlastung der Jahresrechnung 2001**

Der Gemeinderat Biederitz hat auf seiner Sitzung am 13.11.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o. g. Jahresrechnung liegt vom  
**01.03.2004 bis 17.3.2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,  
 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 16.02.2004

i.A.  
 gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

58

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
 Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushalts-  
 jahr 2002 Gemeinde Biederitz  
 Beschluss- Nr. 307 - 003 – 2003  
 Entlastung der Jahresrechnung 2002**

Der Gemeinderat Biederitz hat auf seiner Sitzung am 13.11.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o. g. Jahresrechnung liegt vom  
**01.03.2004 bis 17.3.2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,  
 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 16.02.2004

i. A.  
 gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

59

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
 Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushalts-  
 jahr 2002 Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
 Beschluss- Nr. 116 / 11 / 2003  
 Entlastung der Jahresrechnung 2002**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz hat auf seiner Sitzung am 26.11.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o. g. Jahresrechnung liegt vom  
**01.03.2004 bis 17.03.2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25,  
 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 16.02.2004

gez.  
 i. A. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

60

Verwaltungsgemeinschaft Möckern  
 Gemeinschaftsausschuss

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern hat auf seiner Sitzung am 22.01.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2004** Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern für das Haushaltsjahr 2004
- 2/2004** Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen mit der VGem. Fläming-Fiener zwecks Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern  
 Gemeinschaftsausschuss  
 Die Vorsitzende

**B E S C H L U S S**

**Nr.: 1/2004**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 22.01.2004

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern für das Haushaltsjahr 2004

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in der Höhe von

**158,00 €/Einwohner.**

Die Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2004.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Krüger

Verwaltungsgemeinschaft Möckern  
Gemeinschaftsausschuss  
Die Vorsitzende

**B E S C H L U S S**

**Nr.: 2/2004**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 22.01.2004

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen mit der VGem. Fläming-Fiener zwecks Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern beauftragt den Leiter der VGem. Möckern, Verhandlungen mit der VGem. Fläming-Fiener zwecks Bildung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 76 (1) der GO LSA in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung(en)

Krüger

**61**

Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

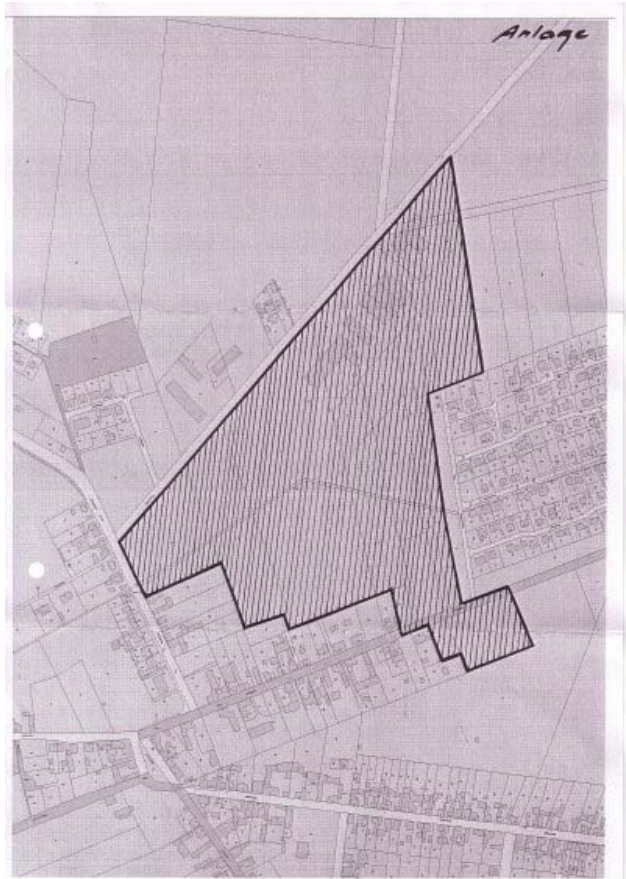
Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplan „Grabenbruch“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )

gez. Kreye

Bürgermeister



**62**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener hat in seiner Sitzung am 24.02.2004 auf der Grundlage des § 10 a Abs. 1 KWG LSA i. V. m. §§ 10 a Abs. 2 und 9 Abs. 3 KWG LSA sowie § 54 Abs. 1 und 3 GO LSA

**Frau Marita Sontowski**

zur gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Mützel, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck gewählt

sowie

**Frau Carola Best**

zur Stellvertretenden gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin berufen.

Sitz der gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin ist das Verwaltungsamt der VG Stremme-Nordfiener, Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin.

Genthin, den 25.02.2004

Peter Schwindack  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

(Siegel)



**63**

**Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung der Straße „Birkenweg“, Verwaltungsgemeinschaft Möser**

Laut Beschluss des Gemeinderates Lostau vom 10.02.2004 wird die Straße „Birkenweg“ mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des StrG LSA als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße gewidmet.

Folgende **Widmungsbeschränkung** wird festgelegt:

Die Straße wird zum verkehrsberuhigten Bereich / Zone 30 erklärt.

Die Kennzeichnung hat entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises Jerichower Land zu erfolgen.

Die Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 116/2 der Flur 5 der Gemarkung Lostau.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lostau.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Zimmer 48, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Lostau, den 23.02.2004

gez. M. Kreye  
Bürgermeister

**C Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**64**

**Bekanntmachung**

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002 des Abwasserzweckverbandes Stresow bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.02.2004 lautet wie folgt:

1. Die eingeschränkte Feststellung der Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002. –zugestimmt-
2. Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Jahre 2000, 2001 und 2002. –abgelehnt-
3. Der insgesamt ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 1.683.141,26 Euro ist als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen. –zugestimmt-

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2000 des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Stresow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung ) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Im Lagebericht sind die Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen Anlass, da die Eigenkapitalausstattung des Verbandes unzureichend ist und die festgesetzten Gebühren und Beiträge nicht kostendeckend sind.

Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.“

Bremen, 23. Oktober 2003

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2001 des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Stresow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften

(sowie Regelungen in der Satzung ) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Im Lagebericht sind die Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen Anlass, da die Eigenkapitalausstattung des Verbandes unzureichend ist und die festgesetzten Gebühren und Beiträge nicht kostendeckend sind.

Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes."

Bremen, 30. Oktober 2003

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2002 des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Stresow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung ) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Im Lagebericht sind die Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen Anlass, da die Eigenkapitalausstattung des Verbandes unzureichend ist und die festgesetzten Gebühren und Beiträge nicht kostendeckend sind.

Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes."

Bremen, 14. November 2003

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann  
Wirtschaftsprüfer

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land erteilt am 21. Januar 2004 nachfolgenden eingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Oktober für den Jahresabschluss 2000, am 30. Oktober 2003 für den Jahresabschluss 2001 und am 14. November 2003 für den Jahresabschluss 2002 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Stresow den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Im Lagebericht sind die Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dargestellt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen Anlass, da die Eigenkapitalausstattung des Verbandes unzureichend ist und die festgesetzten Gebühren und Beiträge nicht kostendeckend sind.“

gez. Drewes

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten liegen nach § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Zeit

vom 08.03.2004 bis 16.03.2004 während den Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch von 9.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, den 18.02.04

gez. Sterz  
Verbandsvorsitzender

65

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2004**

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.12.2003 den Wirtschaftsplan 2004 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

**I. Erfolgsplan** Angaben in T€  
gesamt Trinkwasserbereich/ Abwasserbereich

Umsatzerlöse	6.878,1	2.493,2	4.384,9
Erträge (einschl. Zinserträge)	275,1	99,6	175,5
Aufwendungen	7.057,0	2.542,2	4.514,8
Jahresgewinn	96,2	50,6	45,6

**II. Vermögensplan**

Einnahmen	7.372,3	926,4	6.445,9
davon Kreditneuaufnahme	909,3	-	909,3
Ausgaben	7.372,3	926,4	6.445,9
davon Investitionen	5.810,2	567,5	5.242,7

Höchstbetrag für  
Kassenkredite 1.073,0

**III. Stellenplan**  
Stellenübersicht mit insgesamt 31,7 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 2 Azubi.

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunaufsicht Landkreis Jerichower Land am 23. Januar 2004 unter dem Az.: 158960/2004 wie folgt erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Wirtschaftsjahr 2004

**Genehmigung**

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA genehmige ich im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004 den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

909.322,00 EUR

(in Worten: neunhundertneuntausenddreihundertzweiundzwanzig Euro)

Lothar Finzelberg Siegel

**Bekanntmachung**

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

**01. März bis 9. März 2004**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin  
Büro des Kaufmännischen Leiters

aus.  
Genthin, 2004-02-12

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

Bernicke  
Verbandsvorsitzender

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

66

**Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark**  
 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark  
 Postfach 101 432 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

#### Öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2004

Bodenordnungsverfahren:	Zerben-Feldlage
Gemeinde:	Elbe-Parey
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrens-Nr.:	JL 4/0329/03

#### E I N L A D U N G

#### zu einer öffentlichen Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark hat mit Beschluss vom 15.12.2003 für die Gemarkung Zerben (ohne Ortslage Zerben) gemäß §§ 56 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung das Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage angeordnet.

Dieser Beschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensfurstücke wurde in der Gemeinde Elbe-Parey öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bodenordnungsbeschluss ist die **Teilnehmergeinschaft Zerben-Feldlage** als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Teilnehmer sind die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und die Inhaber selbständigen Gebäudeeigentums (§ 57 LwAnpG) im angeordneten Bodenordnungsgebiet.

**Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes am**

**Dienstag, dem 16.03.2004, um 19.00 Uhr**

**in den Versammlungsraum der  
 Agrargenossenschaft Zerben eG.**

**eingeladen.**

Die Teilnehmergeinschaft wählt dabei den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das ALF Altmark als Flurneuordnungsbehörde hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf 5 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt 5 Personen als Mitglieder in den Vorstand wählen. Gleichzeitig werden 5 Stellvertreter gewählt.

In den Vorstand sowie als Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z. B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke aus dem Flurneuordnungsgebiet.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Eigentümer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die Flurneuordnungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Kriese  
 Sachgebietsleiter